



Cavalier & King Charles Spaniel - Club Schweiz
Club Suisse du Cavalier & King Charles Spaniel
Sektion der SKG / Section de la SCS

CAVALIER & KING CHARLES SPANIEL - CLUB SCHWEIZ

C C S

Ergänzende

Zuchtbestimmungen

zum ZRSKG und zu den AB/ZRSKG

Gültig ab 1. Dezember 2018

Version 2018

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB, Zuchtreglement) des Cavalier & King Charles Spaniel - Clubs Schweiz (CCS)

zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

Art. 1 GRUNDLAGE

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Cavalier & King Charles Spaniel mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden ergänzenden Zuchtbestimmungen. Alle Züchter von Cavalier & King Charles Spaniel mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den CCS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem CCS als Mitglied angehören oder nicht.

Art. 2 VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

Hunde, mit denen gemäss Art. 1.3 ZRSKG gezüchtet werden soll, müssen den betreffenden Rassestandards Nr. 136 und Nr. 128 der FCI in hohem Grade entsprechen.

Sie müssen ebenfalls eine Verhaltensbeurteilung des CCS bestanden haben.

Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren Hunden gezüchtet werden. Rüden mit ein- oder beidseitigem Kryptorchismus dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Zuchtzulassung wird erreicht durch clubinterne Ankörung gemäss Art. 2.1. Zuchttaugliche bzw. unter Vorbehalt zuchttaugliche Hunde werden mittels des vom Zuchtverantwortlichen ausgefüllten Körausweises des CCS der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Abgekörte Hunde werden ebenfalls gemeldet.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2.1 ZUCHTZULASSUNG DURCH CLUBINTERNE ANKÖRUNG

2.1.1 Mindestalter

Um die Zuchtzulassung zu erreichen, müssen die Hunde an einer vom Club mindestens zweimal jährlich durchgeführten clubinternen Ankörung vorgeführt werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem jeweils gültigen FCI-Rassestandard unter angemessener Berücksichtigung des Verhaltens. Das Mindestalter für die Teilnahme an der clubinternen Ankörung beträgt 15 Monate.

2.1.2 Kennzeichnung der zur Zucht vorgesehenen Hunde

Alle Hunde müssen mit Mikrochip gekennzeichnet sein und auf ihren rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen sein.

2.1.3 Organisation und Publikation der Ankörungen

Die Organisation obliegt der Zuchtkommission. Jede Ankörung muss mindestens 4 Wochen im Voraus im CCS-Organ und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

2.1.4 Bewertung

Die Beurteilung erfolgt durch einen vom CCS anerkannten Ausstellungsrichter bez. Wesensrichter in Anwesenheit eines Mitgliedes der Zuchtkommission. Die Zuchtzulassung wird erst nach Vorliegen der Gesundheitskontrollatteste mit Untersuchung auf Patellaluxation (Formular der SVK) und auf Herzerkrankungen (Formular des CCS), und zusätzlich für die CKC, EFS und CKCSID DNA-Test (bzw. Clear by parentage) erteilt. Das Ergebnis wird auf der Rückseite der Abstammungsurkunde vermerkt.

Wird ein Hund anlässlich einer clubinternen Ankörung erstmals zurückgestellt, kann er bei einer späteren Ankörung ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden.

Die Richter füllen die Zuchtzulassungsformulare (Formwert + Verhaltensbeurteilung), auf den die Begründung für das Ergebnis der Ankörung sowie die wesentlichen Merkmale des beurteilten Hundes in standardisierter Form festgehalten sind aus. Die Richter bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Ohne diese Unterschriften sind die Formulare ungültig. Der Eigentümer erhält die Originale, die Kopien gehören dem Club.

Mögliche Ergebnisse der 1. Ankörung:

- a) angekört
- b) angekört für 1 Probewurf
- c) zurückgestellt
- d) nicht angekört (disqualifizierender Fehler)

Wird ein Probewurf erlaubt, müssen im Körperbericht die Anforderungen genannt werden, welche bei den Nachkommen überprüft werden sollen. Die Nachzuchtkontrolle und deren Bedingungen werden auf dem Körperbericht festgehalten.

Mögliche Ergebnisse der 2. Ankörung:

- a) angekört
- b) nicht angekört

Die definitiven Körentscheide werden durch den Zuchtverantwortlichen auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel und Unterschrift bestätigt.

Der Entscheid „nicht angekört“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

2.1.5 Hitzige Hündinnen

Hitzige Hündinnen werden zur clubinternen Ankörung zugelassen. Sie sind der Zuchtkommission als solche zu melden und werden ganz an Schluss vorgeführt.

2.2 Einzelankörung

In dringenden Fällen und wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2.3 erfüllt sind, ist eine Einzelankörung durch vom Club anerkannte Richter (Ausstellungsrichter + Wesensrichter) möglich. Der begründete Antrag kann telefonisch erfolgen und muss die Zustimmung der für das Körwesen zuständigen Mitglieder der Zuchtkommission erhalten. Die Gebühren der Einzelankörung entsprechen dem Fünffachen einer clubinternen Ankörung.

2.3 Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

2.3.1 Vererbare Herzerkrankungen

Jeder Cavalier oder King Charles Spaniel, der zur Zucht verwendet wird, muss auf AV-Klappen-Insuffizienz untersucht worden sein.

Die erste Untersuchung auf AV-Klappeninsuffizienz hat vor der Zuchtzulassung zu erfolgen, frühestens im Alter von 12 Monaten.

Rüden: Alle Zuchtrüden müssen jährlich einmal klinisch untersucht werden, solange sie im Zuchteinsatz sind. Die Kontrollpflicht gilt bis zum Alter von 9 Jahren (siehe Art. 2.3.2 c).

Hündinnen: Zuchthündinnen müssen einmal jährlich oder vor der Deckung klinisch untersucht werden. Die Kontrollpflicht gilt solange die Hündin in der Zucht steht.

2.3.1.2 Berechtigte Tierärzte und Formular

Das Kontrollformular wird vom CCS, auf seiner Homepage, zur Verfügung gestellt. Der Züchter/Rüdenbesitzer kann die Kontrolle vom Tierarzt seiner Wahl vornehmen lassen.

2.3.1.3 Vorgehen und Bedingungen

Massgebend sind Geburtsdatum und Untersuchungsdatum des Hundes.

a) bis 6 Jahre alt

Bis zum 6. Geburtstag müssen die Hunde den Befund "Frei von AV-Klappen-Insuffizienz" oder "AV Grad 0" ergeben. Grad I oder höher bei Hunden unter 6 Jahren bedeutet sofortige Abkörung und Zuchtausschluss.

b) 6-8 Jahre alt

Hunde mit Befund „AV-Klappen-Geräusch Grad I" können in der Zucht verbleiben, wenn dieser Befund nach dem 6. Geburtstag erhoben wurde. Der Partner muss einen einwandfreien Befund aufweisen (AV Grad 0).

Hunde mit AV-Klappen-Geräusch Grad 2 oder höher im Alter von 6-8 Jahren sind mit sofortiger Wirkung abgekört und zur Zucht gesperrt.

c) Rüden über 8 Jahre alt

Über 8 Jahre alte Rüden können in der Zucht verbleiben, sofern der AV-Klappen-Befund Grad 2 nicht überschreitet (Befund nach dem 8. Geburtstag erhoben).

2.3.2 Patella-Luxation (PL)

2.3.2.1 Untersuchung

Jeder Cavalier oder King Charles Spaniel, der zur Zucht verwendet wird, muss auf Patella-Luxation untersucht worden sein.

Die erste Untersuchung auf Patellaluxation hat vor der Zuchtzulassung zu erfolgen, frühestens im Alter von 12 Monaten.

Hunde, die einjährig als PL-frei erscheinen, können mit zunehmendem Alter ein- oder beidseitig noch eine deutliche Luxation entwickeln. Verlangt werden eine erste Untersuchung vor der Zuchtzulassung und eine Nachkontrolle im Alter von drei Jahren bei den Zuchttieren.

Es werden nur Atteste von SVK-lizenzierten Gutachtern (Tierärzten) akzeptiert.. Anerkannt werden nur Befunde auf dem offiziellen Untersuchungsformular der SVK.

Für die Zuchtzulassung ist eine Kopie des Untersuchungsberichts (Formular der SVK) den übrigen Unterlagen beizulegen, bzw. zur clubinternen Ankörung mitzubringen.

2.3.2.2 Berechtigte Tierärzte und Formular

Die Liste der zugelassenen Tierärzte ist bei der SVK erhältlich. Der Tierarzt muss den PL-Befund auf der Abstammungsurkunde vermerken (veterinärmedizinische Befunde) mit Datum und Unterschrift.

2.3.2.3 Erste Kontrolle zur Zuchtzulassung

a) Cavalier King Charles Spaniel

PL 0 - Hunde mit einwandfreiem Befund werden bis zur nächsten fälligen Kontrolle zur Zucht freigegeben.

PL 1 - Hunde mit Befund leichten Grades, PL 2 - Hunde mit Befund mittleren Grades und PL 3 - Hunde mit Befund schweren Grades, ein- oder beidseitig, unterliegen einer generellen Zuchtsperre.

b) King Charles Spaniel

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit Befund PL 0 oder PL 1.
Ein PL 1 - Hund darf nur mit einem PL 0 - Hund gepaart werden.

2.3.2.4 Nachkontrolle in Alter von 3 Jahren

a) Cavalier King Charles Spaniel

PL 0 - Hunde werden definitiv zur Zucht freigegeben.

PL 1 - Hunde ab 3 Jahren sind für die Zucht zugelassen, sie müssen jedoch mit einem über dreijährigen PL 0 – Hund verpaart werden.

PL 2 - Hunde und PL 3 – Hunde, ein- oder beidseitig, werden abgekört.

b) King Charles Spaniel

PL 2 - Hunde und PL - 3 Hunde werden abgekört.

2.3.2.5 Kosten

Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

2.3.2.6 Mindestalter

Das Mindestalter für die Untersuchungen ist auf 12 Monate festgesetzt.

2.3.2.7 Rekurs gegen Erstgutachten - Zweitgutachten

Der Eigentümer eines Cavalier King Charles oder King Charles Spaniel kann, falls er mit dem Befund seines Hundes bezüglich Patellaluxation nicht einverstanden ist, einmalig ein Zweitgutachten erstellen lassen (cf. Art. 3.2.2 ZRSKG, Obergutachten). Dieser ist verpflichtet, dazu die Zuchtkommission vorgängig zu informieren.

Das Resultat des Zweitgutachtens ist in jedem Fall ausschlaggebend und endgültig. Die anfallenden Kosten trägt der Eigentümer des Hundes.

Sofort nach Erhalt des Befundes stellt der Eigentümer dem Zuchtverantwortlichen eine Kopie des Befundes zu, damit das möglicherweise anderslautende Resultat registriert und der SKG als Zusatzangabe gemeldet werden kann.

Das Erstellenlassen eines Zweitgutachtens (gemäss Reglement Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation der SVK) hat aufschiebende Wirkung. Als Zweitgutachter kann ausschliesslich ein von der Vetsuisse Fakultät dazu anerkannter Experte beauftragt werden.

2.3.3 Episodic Falling Syndrom beim Cavalier King Charles (EFS)

Zuchtzulassungsbedingung ist ein DNA-Test oder eine Bestätigung, dass der CKC EFS-clear by parentage (EFS-CBP) ist.

EFS-clear und EFS-CBP sind gleichgestellt, in der Folge wird einzig der Begriff EFS-clear verwendet.

Erlaubt sind folgende Paarungen:

EFS-clear x EFS-clear

EFS-carrier x EFS-clear

Für ausländische Deckrüden cf. Art. 2.6

2.3.4 Congenital Keratoconjunctivitis Sicca and Ichtyosiform Dermatitis beim Cavalier King Charles (CKCSID)

Zuchtzulassungsbedingung ist ein DNA-Test mit Resultat CKCSID-Clear oder CKCSID-Carrier oder eine Bestätigung, dass der CKC CKCSID-clear by parentage (CKCSID-CBP) ist.

Erlaubt sind folgende Paarungen:

CKCSID-clear x CKCSID-clear

CKCSID-carrier x CKCSID-clear

Für ausländische Deckrüden cf. Art. 2.6

2.4 Zuchtzulassung

Die definitiven Körementscheide werden durch den Zuchtverantwortlichen auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel und Unterschrift bestätigt.

Die Gesundheitsergebnisse müssen vor der Zuchtzulassung vom untersuchenden Tierarzt auf der Ahnentafel eingetragen worden sein.

2.5 Nachträglicher Zuchtausschluss

Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachgewiesenermassen erhebliche Fehler (Formwert, Verhalten) von klinischer Relevanz vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt wird, können durch den Vorstand des CCS wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen eine Vorführung des betreffenden Hundes oder dessen Nachkommen zu verlangen. Die Kostenübernahme muss vorgängig geregelt werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet und per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für die Eintragung des entsprechenden Vermerks unverzüglich zuzustellen.

Der Ausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde vermerkt und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Während der Rekursfrist darf der betroffene Hund nicht zur Zucht eingesetzt werden.

2.6 Verwendung ausländischer Rüden

Im Ausland stehende Deckrüden müssen im Heimatland durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein. Sie müssen den gleichen Kriterien wie die in der Schweiz stehenden Hunde entsprechen, namentlich was die medizinischen Untersuchungen (Patella und Herz) anbelangt. Liegt für den ausländischen CKC-Deckrüden kein

Status für EFS und/oder CKCSID vor, muss der im SHSB eingetragene CKC-Zuchtpartner zwingend EFS- und/oder CKCSID-clear oder -CBP sein. Bestimmungen gemäss Art. 3, soweit anwendbar, behalten ausdrücklich ihre Geltung.

2.7 Tragend importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung durch den CCS. Ihre Welpen werden ins SHBS eingetragen sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in ihrem Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Zusätzlich und falls der Status des Deckpartners unbekannt ist, muss der Status der tragend importierten CKC-Hündin, für EFS wie für CKCSID entweder clear oder CBP sein.

Die Hündin wird ebenfalls ins SHSB eingetragen und gilt als „importiert“. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen des vorliegenden Zuchtreglements erfüllen. Grundsätzlich kann ein Hund / Hündin nur ein Mal ins SHSB importiert werden, somit kann eine ausländische Hündin nur ein einziges Mal trächtig importiert werden.

2.8 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist im Internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt.

2.9 Zuchtrecht Abtretung des Zuchtrechts

Richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG (Art. 3.4.1).

2.10 Auswärtige Aufzucht

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG (Art. 3.4.2).

Art. 3 ZUCHT, ALTER UND WURFZAHL

3.1 Mindestalter

Rüden und Hündinnen: ab 18 Monaten.

3.2 Maximalalter

Rüden: ohne Beschränkung

Hündinnen: dürfen nach dem vollendeten 8. Lebensjahr nicht mehr zur Zucht verwendet werden (Deckdatum). Bei gesunden Hündinnen in guter Kondition (tierärztliches Attest) kann ein Zusatzwurf nach Anfrage an die Zuchtkommission gewährt werden. Nach dem vollendeten 9. Lebensjahr erlischt die Zuchtzulassung der Hündin.

3.3 Wurfzahl der Rüden

Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (3. Geburtstag) dürfen Rüden 3 Würfe zeugen, zwischen dem 3. Geburtstag und dem 7. Geburtstag sind 5 Würfe zugelassen. Hat ein Rüde vor dem Alter von 3 Jahren weniger als 3 Würfe gezeugt, so darf er mehr als 5 Würfe zeugen (gesamthaft, max. 8 Würfe pro Rüde bis zum 7. Geburtstag). Nach dem vollendeten 7. Lebensjahr ist die Anzahl Würfe nicht mehr beschränkt.

3.4 Wurfzahl der Hündinnen

Erlaubt sind 2 Würfe in 2 Kalenderjahren, beschränkt auf maximal 6 Würfe der Hündin (mit dem 6. Wurf erlischt die Zuchtzulassung der Hündin unabhängig von Art. 3.2). Als Wurf gilt

jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (= 50 Tage) erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

3.5 Welpenzahl

Aus einem Wurf sind alle gesunde Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welche dem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügen und/oder verursachen werden, müssen innert 5 Tagen tierschutzgerecht euthanasiert werden. Welpen, die behandelt werden können (konservativ oder chirurgisch), dürfen aufgezogen werden.

Werden 8 Welpen oder mehr in einem Wurf aufgezogen, muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden (siehe Art. 5). Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

3.6 Deck- und Wurfmeldungen

Jede Belegung muss auf der Deckkarte des CCS wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zuchtpartner bestätigt werden. Die Deckkarte ist vom Eigentümer der Hündin innert zehn Tagen der Zuchtkommission zuzustellen. Jeder Wurf muss mittels einer Wurfmeldekarte des CCS spätestens zehn Tage nach dem Wurf der Zuchtkommission gemeldet werden.

Die Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung (STV) erfolgt gemäss Art. 6.2 AB/ZRSKG

Art. 4 ZUCHTSTÄTTEN- U. WURFKONTROLLEN AUFZUCHTBEDINGUNGEN

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des Rasseclubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine neue Rasse züchten wollen oder nach Verlegung der Zuchtstätte.

4.1 Aufzuchtbedingungen

4.1.1 Unterkunft

Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft im Haus und einen Auslauf verfügen. Die Züchter sind verpflichtet, Mutterhündin und Welpen innerhalb der ersten 10 Lebenswochen bis zum minimalen Abgabealter in der Wohnung oder im Haus unterzubringen und dem Welpenalter entsprechenden Auslauf im Freien zu gewährleisten.

Die Unterkunft muss heizbar sein und ausreichend Tageslicht und Frischluftzufuhr haben. Mindestmass 8m² pro Wurf.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichende Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

Die Unterkunft muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Der Aufenthaltsraum muss den Welpen bei Witterungsverhältnissen, die Freiauslauf nicht gestatten, genügend Bewegungsraum und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

4.1.2 Auslauf

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, in dem sich die Welpen bei geeigneten Aus-
sentemperaturen gefahrlos und frei bewegen können. Auslaufmindestmass 30m² pro Wurf.

Der Auslauf sollte zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand,
Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen wind-
geschützten und überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte
isoliert ist.

Eine sehr grosse Terrasse (> 30 m²) ist für die Welpen als Auslauf zulässig.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechs-
lungsreich gestaltet sein und den Welpen Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Er
muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

4.2 Abgabealter und Kaufvertrag

Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 10 Lebenswoche (= 10 Wochen alt) abgegeben
werden. Die Zuchtstättenkontrollen erfolgen innerhalb dieser Frist.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem
Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

4.3 Zuchtstätten- / Wurfkontrollen

Kontrolliert werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen (Art. 5.8),
die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen in der Zuchtstätte
lebenden Hunde.

Die Zuchtkommission lässt in der Regel, in jeder Zuchtstätte sämtliche Würfe und die Auf-
zuchtbedingungen (räumliche Voraussetzungen und zeitliche Verfügbarkeit des Züchters)
kontrollieren. Bei Aufzucht von Würfen mit 8 Welpen oder mehr (Art. 5) können weitere Kon-
trollen durchgeführt werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom
Kontrollleur zu unterzeichnen ist. Das Original geht an die Zuchtkommission. Der Züchter
erhält eine Kopie davon.

Der Zugang zu den Kontrollberichten bleibt auf die Mitglieder der Zuchtkommission be-
schränkt. Vorbehalten bleibt eine Weiterleitung an den AKZVT.

4.4 Beanstandungen

Beanstandungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformu-
lar festgehalten. Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- Aufzucht- und Pflegebedingun-
gen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. In der Regel erfolgt
innerhalb der Aufzuchtperiode des kontrollierten Wurfes (bis Alter 10 Wochen) eine Nach-
kontrolle. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder
wenn Haltungs- und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dies dem AK-
ZVT gemeldet.

Nötigenfalls kann beim AKZVT eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch
einen GGZ - Berater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs des CCS beantragt wer-
den.

4.5 Impfungen

Es wird dringend empfohlen, sämtliche Hunde der Zuchtstätte nach massgebenden veterinärmedizinischen Empfehlungen zu entwurmen und zu impfen.

Die Welpen sind nach massgebenden veterinärmedizinischen Empfehlungen zu entwurmen und zu impfen. Die Frist zwischen Impfung und Abgabedatum muss mindestens 5 Tage betragen.

4.6 Kennzeichnung der Welpen

Die Züchter sind verpflichtet, alle aufgezogenen Welpen bis zur 12. Lebenswoche, in jedem Fall aber vor der Abgabe, mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

4.7 Betreuung

Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen, durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage, Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.

4.8 Weiterbildung

Die Züchter sind verpflichtet, pro zwei Kalenderjahre mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen. Anerkannt werden die Veranstaltungen mit zuchtrelevantem Inhalt der SKG, des CCS und anderer Rasseclubs. Die Teilnahme muss im SKG Bildungspass für Züchter eingetragen sein. Zum Zeitpunkt der Zuchtstättenkontrolle sind die Züchter verpflichtet den Besuch einer Weiterbildung vorzuweisen.

Angehende Züchter sind verpflichtet eine von der CCS organisierte Tagung für Neuzüchter zu besuchen.

ART. 5 AUFZUCHT VON WÜRFEN MIT MEHR ALS 8 WELPEN

5.1 Die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern

Die Welpen sind, nötigenfalls, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenaufzuchtmilch zuzufüttern (Flaschenernährung). Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wiegen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

5.2 Die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer andern Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), jedoch spätestens innert 7 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der fünften Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

5.3

Würfe mit **mehr als 8 Welpen** sind der ZuKo des CCS innerhalb von 2 Tagen zu melden.

5.4

Bei jedem Wurf von **mehr als 8 Welpen** wird innerhalb der 3 ersten Lebenswochen eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme sind ebenfalls zu kontrollieren.

Art. 6 ORGANE

6.1 Zuchtkommission (ZuKo)

6.1.1 Zusammensetzung:

Die ZuKo besteht aus mindestens 2, Zuchtverantwortlicher und Sekretär, maximal 4 Mitgliedern, die sich über fachliche Kompetenz ausweisen können.

Alle Mitglieder der ZuKo werden vom Vorstand des CCS für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Mehr als zwei Mitglieder der ZuKo dürfen nicht gleichzeitig als Mitglieder dem Vorstand des CCS angehören.

6.1.2 Aufgaben

Die ZuKo ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig. Insbesondere ist sie verantwortlich für:

- Führung des clubinternen Zuchtbuches
- Überwachung des Zuchtgeschehens
- Durchsetzung des vorliegenden Reglements und des ZRSKG
- Beratung und Information der Züchter und Eigentümer von Deckrüden
- Organisation und Durchführung von Ankörungen
- Ausarbeitung von Ausführungsbestimmungen zu deren Durchführung
- Organisation, Durchführung und Überwachung der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Rekrutierung und Ausbildung von Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren
- Behandlung von Gesuchen und Rekursen
- Ausarbeitung der clubinternen Formulare und Züchterinformationen
- Ausarbeitung von zuchthygienischen Empfehlungen und Massnahmen bzw. von Reglementsänderungen und –anpassungen
- Antragstellung an den Vorstand und an die GV
- Meldung der angekörnten, nicht angekörnten und abgekörnten CKC und KC an die STV der SKG
- Weiterleitung der Wurfmeldung an die STV der SKG innert 5 Wochen
- Meldung der Zusatzangaben (PL Befund, Herzbefund, Befunde der DNA-Tests, u.w.)

Die Mitglieder der ZuKo sowie die Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleure sind zur absoluten Verschwiegenheit gegen aussen verpflichtet.

6.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure werden in der Regel von dafür ausgebildeten Mitgliedern der ZuKo durchgeführt.

Bei Bedarf können von der ZuKo geeignete aussenstehende Personen rekrutiert, ausgebildet und dem Vorstand des CCS zur Ernennung vorgeschlagen werden.

In Ausnahmefällen können auch Kontrolleure der SKG, im Beisein eines CCS-Funktionärs, für kostenpflichtige Wurf- und Zuchtstättenkontrollen beigezogen werden.

Art. 7 REKURSE

7.1 Einsprachen clubintern

Gegen negative Entscheide der Körrichter (Formwert und/oder Verhalten) kann der Betroffene, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, beim Vorstand des CCS Rekurs einreichen. Der Hund wird anlässlich der nächsten Ankörung durch einen anderen Formwert- und/oder Verhaltensrichter in den strittigen Punkten neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig. Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Er muss eine Begründung wie auch einen Antrag enthalten.

Gegen Entscheide der Zuchtkommission oder des Zuchtwarts kann nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids beim Präsidenten des CCS Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Er muss eine Begründung wie auch einen Antrag enthalten. Es besteht ein Anhörungsrecht des Rekurrenten bei der Behandlung von solchen Rekursen im Vorstand. Am Erstentscheid beteiligte Personen haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in Ausstand zu treten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Rekurs ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des CCS einzureichen. Gleichzeitig sind Fr. 100.- bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

7.2 Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung der vorliegenden Zucht- und Körbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des CCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem SKG-Sekretariat zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig.

Art. 8 SANKTIONEN

Bei Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen oder diejenigen des ZRSKG oder der AB/ZRSKG werden auf Antrag der Zuchtkommission vom Vorstand des CCS beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

Art. 9 AUSNAHMEN

Der Vorstand des CCS kann in Absprache mit dem AKZVT der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG oder zu den AB/ZRSKG stehen dürfen.

Art. 10 GEBÜHREN

10.1 Zuchtzulassung

Für die Ankörnung und für die Erteilung der Zuchtzulassung gemäss Art. 2.1 werden Gebühren nach Beschluss der GV erhoben.

10.2 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Für die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden Pauschalgebühren nach Beschluss der GV erhoben. Die Kosten sind bei der Wurfmeldung mit Einzahlungsschein zu begleichen.

10.3 Bearbeitung der Wurfmeldungen

Für die Bearbeitung der Wurfmeldungen werden Gebühren nach Beschluss der GV erhoben, die bei der Wurfmeldung zu entrichten sind. Für zu spät eingereichte Wurfmeldungen werden zusätzlich Gebühren erhoben, die von der GV festgelegt werden.

10.4 Nichtmitglieder

Die Gebührensätze gemäss 10.1, 10.2 und 10.3 betragen für Nichtmitglieder das Doppelte.

Art. 11 ÄNDERUNGEN DER ZUCHTBESTIMMUNGEN

Anträge auf Abänderung dieser ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen sind schriftlich und begründet spätestens bis zum 31.12 vor der Generalversammlung an den Vorstand des Cavalier & King Charles Spaniel-Clubs Schweiz einzureichen, welcher diese zur Beschlussfassung an die GV weiterleitet. Änderungen sind von der GV zu beschliessen und unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Art. 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 02.04.2005 in Oensingen genehmigt. Es tritt 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Die letzte Änderung wurde am 15.04.2018 von der GV des CCS und am 15.08.2018 vom ZV der SKG genehmigt. Sie tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Maria Grüter
Zuchtverantwortliche des CCS

Gunilla Kühni
Präsidentin des CCS

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 15.08.2018
in Bern

Hansueli Beer
Zentralpräsident SKG

Yvonne Jaussi
Präsidentin Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tier-
schutz (AKZVT)